Autonome Provinz Bozen Abteilung 4 – Personal Rittnerstraße 13 39100 BOZEN

verwaltungspersonal@provinz.bz.it
☐ 4.3 Schulpersonal schulpersonal@provinz.bz.it
☐ 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal kindergartenpersonal@provinz.bz.it

Gesuch um Gewährung eines Sonderurlaubes für Eltern während der verpflichtenden Quarantäne, der SARS-Covid-19 Infektion oder wegen zeitweiliger Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts, eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes

G.D. Nr. 30 vom 13. März 2021

Die/Der Unterfertigte	Matr.
geboren in	am
Bedienstete/r im Amt/Struktur	
ERSUCHT	
zur Betreuung des Kindes (auch bei Adoption oder Anvertrauung)	
Zar Boardang doo randoo (adon borradoption odor randomida)	geboren am
welches folgende Bildungseinrichtung besucht	
für den folgenden Zeitraum:	
Zutreffendes ankreuzen:	
um die Gewährung des Sonderurlaubes für Eltern des im gemeinsa unter 14 Jahren:	men Haushalt lebenden Kindes
☐ in verpflichtender Quarantäne, bescheinigt vom Sanitätsbetrieb	
☐ mit einer SARS-Covid-19 Infektion, bescheinigt vom Sanitätsbetr	ieb
wegen zeitweiliger Schulschließung/Aussetzung des Präsenz Schule bzw. dem Kindergartensprengel	unterrichts, bescheinigt von der

Höchstausmaß:

Für die Dauer oder einen Teil davon, der verpflichtenden Quarantäne, der SARS-Covid-19 Infektion oder der zeitweiligen Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts. Der Beginn des Sonderurlaubes kann nicht vor dem 13.03.2021 liegen und kann bis zum 30.06.2021, vorbehaltlich eventueller Verlängerung, beantragt werden.

Besoldung zu 50 %

um die Gewährung des Sonderurlaubes für Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinne von Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, unabhängig vom Alter, welche an einer Schule jeder Art und Schulstufe eingeschrieben sind, bzw. Tagesstätten besuchen, für die die Schließung verfügt wurde und für die keine Betreuung in Präsenz angeboten wird, bescheinigt von der jeweiligen Struktur, für den gesamten Zeitraum oder einen Teil davon, mit Besoldung zu 50 %
Höchstausmaß: Dauer der zeitweiligen Schulschließung oder Schließung der Tagesstätten/Aussetzung des Präsenzunterrichts. Der Beginn des Sonderurlaubes kann nicht vor dem 13.03.2021 liegen und kann bis zum 30.06.2021, vorbehaltlich eventueller Verlängerung beantragt werden.
☐ um die Gewährung eines unbezahlten Wartestandes für Eltern des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes zwischen 14 und 16 Jahren
☐ in verpflichtender Quarantäne, bescheinigt vom Sanitätsbetrieb
mit einer SARS-Covid-19 Infektion, bescheinigt vom Sanitätsbetrieb
wegen zeitweiliger Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts, bescheinigt von der Schule
Höchstausmaß: Für die Dauer oder einen Teil davon, der verpflichtenden Quarantäne, der SARS-Covid-19 Infektion oder der zeitweiligen Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts. Der Beginn des Sonderurlaubes kann nicht vor dem 13.03.2021 liegen und kann bis zum 30.06.2021, vorbehaltlich eventueller Verlängerung beantragt werden. Besoldung: ohne Vergütung.
☐ um die Umwandlung der bereits beanspruchten Elternzeit gemäß Art. 42 bis 45 des BÜKV vom 12.02.2008 in einen Sonderurlaub für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind unter 14 Jahren:
☐ in verpflichtender Quarantäne, bescheinigt vom Sanitätsbetrieb
mit einer SARS-Covid-19 Infektion, bescheinigt vom Sanitätsbetrieb
wegen zeitweiliger Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts, bescheinigt von der Schule bzw. dem Kindergartensprengel
Höchstausmaß: Für die Dauer oder einen Teil davon, der verpflichtenden Quarantäne, einer SARS Covid-19 Infektion oder der zeitweiligen Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts. Der Beginn des Sonderurlaubes kann nicht

vor dem 01.01.2021 liegen und kann bis zum 12.03.2021 beantragt werden. Besoldung zu 50 %

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- der Antragsteller/die Antragstellerin und das Kind für welches der Sonderurlaub beantragt wird, haben denselben Wohnsitz;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft hat keine Möglichkeit, seine Arbeit in Form von Smartworking, Telearbeit oder Fernunterricht zu erbringen;
- der beantragte Sonderurlaub wird, sofern dieser auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!);

- der beantragte Sonderurlaub wird nicht an den Tagen in Anspruch genommen, an denen der andere Elternteil bereits aufgrund von vertikaler oder alternierender Teilzeit bzw. aufgrund des individuellen Stundenplans "arbeitsfreie Tage" hat;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig folgende Dienstabwesenheiten: z. B. unbezahlter Wartestand aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen, tägliche Ruhepausen/Stillstunden, ordentlicher Urlaub und Ruhetage;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig weitere Dienstabwesenheiten für das Kind, das von der verpflichtenden Quarantäne, einer SARS-Covid-19 Infektion oder zeitweiliger Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts, betroffen ist und für welches der Sonderurlaub beantragt wird: z. B. obligatorische Mutterschaft, Elternzeit, Freistellung aus Erziehungsgründen, Wartestand für Kinder (ohne Dienstleistung);
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen den

Bonus "Babysitting" <u>nicht</u> in Anspruch.
 ■ Nachfolgende Punkte nur ankreuzen, falls sie zutreffen: die schwere Beeinträchtigung des Kindes ist im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992 festgestellt; der andere Elternteil der Familiengemeinschaft gehört einer Risikogruppe mit entsprechender Bescheinigung der Arbeits- oder Rechtsmedizin an (Bescheinigung dem Gesuch beilegen). Dieses Feld immer vollständig ausfüllen, auch wenn der andere Elternteil keinen Sonderurlaub beansprucht hat!
Daten zum anderen Elternteil:
Nachname und Name:
Geburtsdatum:
Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift):
Zeitspannen des anderen Elternteils für die Inanspruchnahme des gewährten Sonderurlaubes für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind während der verpflichtenden Quarantäne, einer SARS-Covid-19 Infektion oder der zeitweiligen Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts: ab dem bis zum oder an folgenden Tagen:
und legt folgende Unterlagen bei:
 Bescheinigung des Zeitraumes der Quarantäne oder der SARS-Covid-19 Infektion, ausgestellt vom Sanitätsbetrieb für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind; (falls zutreffend) Bescheinigung über die zeitweilige Schulschließung/Aussetzung des Präsenzunterrichts von Seiten der zuständigen Schule, des Kindergartensprengels oder der Tagesstätte; (falls zutreffend) Bescheinigung des Arbeitgebers des anderen Elternteils, dass keine Möglichkeit besteht, die Arbeit in Form von Smartworking, Telearbeit oder Fernunterricht zu erbringen; Bescheinigung der Arbeits- oder Rechtsmedizin (nur beizulegen, wenn der andere Elternteil einer Risikogruppe angehört); Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die
Verwaltung die Angaben überprüfen darf.
(*)
(Datum) (Unterschrift)

Der	unterfertigte	vorgesetzte	Direktor/Die	unterfertigte	vorgesetzte	Direktorin	des
Antra	gstellers/der A	Antragstellerin	bestätigt, dass	keine Möglicl	hkeit besteht c	lie Arbeit in	Form
von S	Smartworking,	Telearbeit ode	r Fernunterrich	t zu erbringen			

(Datum)	(Unterschrift des Direktors/der Direktorin) (*

(*) Das Gesuchsformular ist über das Sekretariat der eigenen Zugehörigkeitsstruktur einzureichen, damit es im Eingang protokolliert und dem jeweiligen Verwaltungsamt zugewiesen werden kann.

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.